

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder der IG-Volkskultur sind Landesverbände der Brauchtumpflege und der Volkskultur

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Beitrittsgesuche sind an den Präsidenten zu richten.

Art. 5 Austritt

Die Mitgliedschaft von Verbänden kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, deren Verhalten den Interessen der IG-Volkskultur zuwiderläuft, können durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7 Rechte

Jedes Mitglied ist an der Vereinsversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.

Art. 8 Beiträge

Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag gemäss Beschluss der Vereinsversammlung.

IV Organe

Art. 9 Die Organe der IG für die Volkskultur sind:

- die Vereinsversammlung
- die Präsidentenkonferenz
- die Geschäftsleitung
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle

VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 10 1 Aufgaben und Kompetenzen

- Jahresbericht der Geschäftsleitung und Spezialberichte,
- Jahresrechnung und Budget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen

a) Präsidium b) Mitglieder der Geschäftsleitung c) Kontrollstelle

- Projekte
- Mutationen
- Änderung der Statuten und Vereinsauflösung

2 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens *ein Mitglied mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten* anwesend ist.

3 Beschlüsse über Statutenänderungen, Auflösung der IG-Volkskultur oder deren Vereinigung mit einer zielverwandten Organisation erfordern die Anwesenheit von mindestens einer Person mehr als der Hälfte aller Mitglieder und bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 11 Einberufung der Vereinsversammlung

1 Jährlich findet auf Einladung der Geschäftsleitung mindestens eine Vereinsversammlung statt. Ein Fünftel der Mitglieder kann den Vorstand zur Einberufung einer Vereinsversammlung verpflichten.

2 Einladungen zu Vereinsversammlungen haben mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

3 Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Präsidenten spätestens 14 Tage vor derselben schriftlich einzureichen. Über die Behandlung nicht traktandierter Geschäfte entscheidet die Vereinsversammlung.

Art. 12 Einberufung der Präsidentenkonferenz

Jährlich findet auf Einladung der Geschäftsleitung mindestens eine Präsidentenkonferenz statt. Ein Fünftel der Mitglieder kann den Vorstand zur Einberufung einer Präsidentenkonferenz bewegen.

GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 13 Pflichten und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung

- vertritt die IG-Volkskultur gegen aussen
- wählt die Geschäftsstellenleitung
- erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind,
- bewirtschaftet die finanziellen Mittel und achtet auf sinnvolle Sparsamkeit
- kann Arbeitsgruppen einsetzen und legt deren Aufträge fest.

Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsleitung regelt die Aufgaben der Geschäftsstelle in einem Pflichtenheft.

Art. 14 Zusammensetzung der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an allen Sitzungen und Veranstaltungen ohne Stimmrecht teil.

KONTROLLSTELLE

Art. 15 Rechnungsrevisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die das Rechnungswesen der IG-Volkskultur prüfen, der Vereinsversammlung Bericht erstatten und Antrag stellen betreffend Abnahme der Jahresrechnung.

V Finanzen

Art. 16 1 Finanzielle Mittel

1 Die IG-Volkskultur finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Vermögenserträgen
- Spenden
- Sponsoring

2 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 17 Haftung

Die IG haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Die Mitgliederverbände betrifft keinerlei persönliche Haftung.

VI Verschiedene Bestimmungen

Art. 18 Amtsdauer von Chargierten

Der Präsident, die Mitglieder des Geschäftsleitung und die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind zweimal wieder wählbar.

VII Auflösung

Art. 19 Auflösung

1 Die Auflösung der IG-Volkskultur kann nur durch die Vereinsversammlung beschlossen werden.

2 Bei Auflösung der IG-Volkskultur fällt das Vereinsvermögen anteilmässig an die Mitglieder. Über die Archivierung der Akten entscheidet die für den Auflösungsbeschluss zuständige Vereinsversammlung.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkraftsetzung der Statuten

Die Statuten treten ab Januar 2006 in Kraft

Der Präsident
Hanspeter Seiler

Für die Geschäftsstelle
Theres-Ursula Beiner



Die Statuten wurden durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 27. Januar 2006 in Olten genehmigt.

Interessengemeinschaft für die Volkskultur in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein



Neue Ausgabe 2006

Die männlichen Formulierungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1 Die Interessengemeinschaft für die Volkskultur in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (IG-Volkskultur) besteht als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

2 Die Geschäftsleitung legt den Sitz des Vereins fest.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

1 Die IG-Volkskultur vertritt die Interessen ihrer Mitglieder auf der Ebene des Bundes und unterstützt deren Bestrebungen gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit.

1. Kulturpolitik
2. Förderung nationaler und internationaler Beziehungen
3. PR und Öffentlichkeitsarbeit, Kontakte zu Radio, Fernsehen und Printmedien
4. Sponsoring und öffentliche Finanzierungen

Insbesondere

- fördert sie den regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und zu Institutionen mit ähnlichen Zielsetzungen
- inszeniert und koordiniert sie gemeinsame Ziele und Vorhaben sowie Termine von Projekten und Veranstaltungen
- unterstützt sie medienwirksame Ausritte mit den Verbänden